

Notorganisation der Gemeinde Flüelen

(Beschluss des Gemeinderates vom 24. Januar 2008)

Der Gemeinderat Flüelen erlässt, gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG)¹⁾ und das Reglement über den Zivilschutz im Kanton Uri (Zivilschutzreglement, ZSR)²⁾ folgende Richtlinien:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Richtlinien ordnen die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und/oder kriegerische Ereignisse). Sie beschreiben die Organisation (Organigramm gemäss Beilage Nr. 1) zu deren Bewältigung.

² In der Folge wird generell der Begriff ausserordentliche Lage verwendet.

Artikel 2 Begriff ausserordentliche Lage

Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Gemeinde nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle, kriegerische Ereignisse und dergleichen. Überdies kann Hilfe von aussen notwendig werden.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.

² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, die sich für sie aus diesen Richtlinien ergebenden, speziellen Vorbereitungen zu treffen.

³ Abgelaufene Amtsdauern laufen weiter, bis die Stellen auf dem ordentlichen Weg wieder besetzt werden können.

⁴ Bezeichnungen, wie Gemeinderat, Angestellter usw. gelten sinngemäss auch für das weibliche Personal.

Artikel 4 Beteiligte

An der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sind grundsätzlich beteiligt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindeführungstab
- c) die Einsatzkräfte

Artikel 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat stellt bei einem entsprechenden Ereignis die Situation einer ausserordentlichen Lage fest und erklärt Beginn und Ende der ausserordentlichen Lage.

² Der Gemeinderat ernennt den Stabschef und den Stabschef-Stellvertreter

³ Der Gemeinderat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungstabes.

⁴ Der Gemeinderat kann bei einem Aufgebot von Einsatzkräften dem Gemeindeführungstab Auflagen im Bezug auf den Einsatz bekannt geben.

⁵ Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.) und regelt deren Entschädigung und Versicherung.

¹⁾ RB 3.6201

²⁾ RB 3.6205

⁶ Der Gemeinderat fordert, auf Antrag des Stabschefs GFS überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁷ Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist der Gemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr aktionsfähig, werden seine Aufgaben und Befugnisse von jener Delegation übernommen, welche den Gemeindeführungsstab leitet.

⁸ Der Gemeinderat ist für eine entsprechende Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen zuständig.

Artikel 6 Gemeindeführungsstab (Alarmierung/Aufgebot)

¹ Der Gemeindeführungsstab ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert die Katastrophenhilfe und bezeichnet den/die notwendigen Einsatzleiter (Front).

² Der Gemeindeführungsstab setzt sich folgendermassen zusammen:

Ständige Mitglieder:

- | | |
|------------------------------|---|
| a) Stabschef | vom Gemeinderat bestimmt |
| b) Stabschef-Stellvertreter | vom Gemeinderat bestimmt |
| c) 1-2 Vertreter Gemeinderat | gemäss Ressort-Zuweisung |
| d) Chef Stabsdienste | Gemeindeschreiber (von Amtes wegen) |
| e) Technische Dienste | Bausekretär (von Amtes wegen) |
| f) Feuerwehr | Kommando oder Stellvertretung |
| g) Gesundheit/Betreuung | Vertretung Gemeinderat (nur bei Bedarf) |

Fallweise Vertreter:

- h) Führungsunterstützungselement der kantonalen Zivilschutzorganisation
- i) Technische Dienste der Gemeindeverwaltung
- j) Spezialisten
- k) Vertreter Korporationsbürgerrat

³ Die Alarmierung und der Einsatzablauf im baukastenmässigen Aufbau der Führungs- und Einsatzorganisation ermöglicht eine ökonomische, der Lage angepasste und schnelle Einsatzbereitschaft. Der Gemeindeführungsstab wird durch den Gemeinderat aufgegeben. Beim Eintreten eines grösseren Ereignisses in der Gemeinde Flüelen nehmen die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes selbständig und ohne besonderes Aufgebot Verbindung mit dem Stabschef auf oder finden sich im Feuerwehrlokal Dorfstrasse ein, um nötigenfalls auf Anordnung des Gemeinderates eingesetzt zu werden.

⁴ In speziellen Fällen ist jeder Angehörige des Gemeindeführungsstabes befugt, den Gemeindeführungsstab aufzubieten.

Artikel 7 Stabschef

¹ Der Stabschef wird vom Gemeinderat vor der Besetzung von Funktionen im Gemeindeführungsstab angehört.

² Der Stabschef koordiniert die Vorbereitungen zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage und stellt sicher, dass diese durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend nachgeführt werden.

Folgende Bereiche gehören zwingend dazu:

- a) im Ereignisfall die Gesamteinsatzleitung übernimmt
- b) dem Gemeinderat Anträge zum Entscheid unterbreitet
- c) die Alarmierung der Bevölkerung
- d) das Führen eines Verzeichnisses möglicher Gefahrenquellen
- e) das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können
- f) (wer kann was, wieviel in welcher Zeit und für wie lange einsetzen)
- g) das Aufbieten des Gemeindeführungsstabes und von Einsatzkräften
- h) die notwendigen Verbindungen bei einem Aufgebot
- i) das Betreiben einer zentralen Führungsstelle
- j) das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Einsatzkräften
- k) das Verteilen von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- l) das Sicherstellen der Verbindungen zum kantonalen Führungsstab
- m) dem Gemeinderat Bericht erstattet

Artikel 9 Einsatzkräfte/Einsatzorganisationen

Die Einsatzkräfte bestehen aus:

- a) den gemeindeeigenen personellen und materiellen Mitteln
- b) dem Führungsunterstützungselement der kantonalen Zivilschutzorganisation
- c) den mittels Vereinbarungen verpflichteten Organisationen, Vereinen, Betrieben, Personen, usw.
- d) den unterstellten und/oder zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons und des Bundes

Artikel 10 Ausbildung

¹ Der Stabschef ist für die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungstabes verantwortlich.

² Für die Ausbildung des Gemeindeführungstabes ist der Kanton zuständig.

Artikel 11 Versicherung

Nicht bereits ordentlich versicherte Angehörige des Gemeindeführungstabes und der Einsatzkräfte sind durch die Gemeinde zu versichern.

Artikel 12 Entschädigung

¹ Die Entschädigung des Gemeindeführungstabes richtet sich nach der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzgelder und Spesenvergütung.

² Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der Einsatzkräfte.

³ Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung oder in den gesetzlichen Grundlagen geregelt.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien treten mit Gemeinderatsbeschluss 1.160.80-1527 vom 24. Januar 2008 in Kraft.

² Der Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 1999 wird mit diesen Richtlinien ersetzt.

Flüelen, 24. Januar 2008

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Andrea Bonetti

Rico Vanoli

Beilage: Anhang Nr. 1 Organisationsschema Gemeindeführungstab